



Benutzungsordnung für das Sportgelände Mainpark

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung der Sportanlage
- § 3 Verbote
- § 4 Hausrecht
- § 5 Verhalten auf dem Sportgelände
- § 6 Ordnungsdienst
- § 7 Beispielbarkeit der Plätze
- § 8 Nutzung der Beachvolleyballplätze
- § 9 Grillen auf dem Sportgelände
- § 10 Zelten auf dem Sportgelände
- § 11 Events und Großveranstaltungen
- § 12 Haftung
- § 13 Zuwiderhandlung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung erstreckt sich auf folgende Bereiche des Sportgeländes:

- Hauptspielfeld
- Trainingsspielfeld
- Kleinspielfeld
- Laufbahnen (350 m Tartanbahn; 110 m Laufbahn)
- Allwetterplatz
- Beachvolleyballplatz
- Erweiterungsplatz (Beachvolleyball)
- Biathlon mit Benutzung der 3-Feld-Sporthalle
- Bogenschießplatz mit Gerätehütte
- Kugelstoßanlage
- Speerwurfanlage
- Spielfeld A (neben Erweiterung Beachplatz)
- Spielplatz B (neben Kleinspielfeld)
- Gerätehaus mit Umkleidekabinen
- Toilettenanlage

§ 2

Zweckbestimmung der Sportanlage

- (1) Das Sportgelände soll eine Begegnungsstätte für gesundheitliche Förderung, sowie der körperlichen Ertüchtigung sein.
- (2) Sportvereine wird die Benutzungsgenehmigung erteilt, wenn sie Mitglied des Deutschen Sportbundes oder eines seiner Mitgliedsverbände sind.

Anderen Sportgruppen (Betriebsmannschaften, Interessengruppen, Volkshochschulen usw.) können ebenfalls eine Genehmigung erhalten, wenn ein Verantwortlicher diese Benutzungsordnung und die dazu ergangene Ordnungsbestimmungen anerkennt.

§ 3

Verbote

- (1) Hunde sowie andere Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (2) Das Sportgelände ist kein öffentlicher Grillplatz.
Näheres regelt § 9 „Grillen auf dem Sportgelände“
- (3) Das Zelten sowie Übernachten auf dem gesamten Sportgelände ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind unter § 10 „Zelten auf dem Sportgelände“ geregelt.
- (4) Fahrräder und Fahrzeuge sind auf den hierfür bestimmten Stellflächen abzustellen. Das Befahren und Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen innerhalb des Sportgeländes ist grundsätzlich untersagt.

§ 4

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht über die Sportanlage übt neben der Stadt Eibelstadt für die Dauer von Veranstaltungen, der jeweilige Veranstalter aus.
- (2) Weisungsbefugt ist neben dem 1. Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt, der Platzwart, der Hausmeister der Sporthalle bzw. ein beauftragter Mitarbeiter der Stadt Eibelstadt.
- (3) Dem 1. Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt bzw. dem Platzwart sowie dem Hausmeister der Sporthalle ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gestatten.

§ 5

Verhalten auf dem Sportgelände

- (1) Innerhalb der Sportplatzanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben allen der Sicherheit und Ordnung im Sportgelände dienenden Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, des Veranstalters sowie der Stadt Eibelstadt Folge zu leisten.

§ 6 Ordnungsdienst

- (1) Bei Veranstaltungen ist von Seiten des Veranstalters für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen, welcher die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sicherstellt.
- (2) Nach jedem Sportbetrieb und Veranstaltung haben die zuständigen Vereine bzw. Interessengemeinschaften die Anlage auf Sauberkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und soweit erforderlich zu reinigen.
- (3) Der Sand in der Grube der Weitsprunganlage ist plan abzuziehen, die Anlaufbahnen und die Grubenumrandung zu kehren.
- (4) Tragbare Tore sind nach Spielende außerhalb der Spielfläche abzustellen, desgleichen sind die Netzhalter der festen Tore hochzuklappen und zu fixieren.
- (5) Flutlichtanlage und sonstige Lichtquellen sind auf dem gesamten Sportgelände zu löschen.
- (6) Mit Beendigung des Sportbetriebes haben alle Personen die Sportanlage zu verlassen.

§ 7 Bespelbarkeit der Plätze

- (1) Die Rasenplätze können nur benutzt werden, wenn die Beschaffenheit des Rasens und die Witterung es zulassen.
- (2) Über die Bespielbarkeit der Sportplätze entscheidet eine von der Stadt Eibelstadt (Platzwart) benannte Person.
- (3) Wird ein Sportplatz durch die von der Stadt Eibelstadt benannte Person gesperrt, so ist dies dem jeweiligen Vorsitzenden des Vereines mitzuteilen.
- (4) Die Stadt Eibelstadt übernimmt keine Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit der Sportplätze.
Sie bleibt jedoch bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Voraussetzungen zur Durchführung des Sportbetriebes zu schaffen.

§ 8 Nutzung der Beachvolleyballplätze

- (1) Sämtliche Geräte und Materialien sind sorgsam und schonend zu behandeln, insbesondere die Netzanlage!
- (2) Nach Spielbeendigung muss der Sand von außen nach innen befördert werden. Die Plätze müssen „abgezogen“ und die Netze „entspannt“ werden. Außerdem ist der Gehbereich vor der Tribüne zu kehren.
- (3) Sämtlicher Müll ist sortiert in die vorgesehenen Behälter zu werfen. Große Mengen und oder Sondermüll ist selbst zu entsorgen!

- (4) Weisungsbefugt ist neben dem 1. Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt, der Platzwart, der Hausmeister der Sporthalle bzw. ein beauftragter Mitarbeiter der Stadt Eibelstadt. Hier wird nochmals auf § 4 „Hausrecht“ der Benutzungsordnung hingewiesen.
- (5) Musik ist nur in angemessener Lautstärke erlaubt.
- (6) Das Sportgelände ist kein öffentlicher Grillplatz.
- (7) Vor Betreten der Halle bzw. der Nassräume ist der Sand am Körper bei der Außenwaschanlage zu entfernen.
Die Umkleiden und Duschen sind nach jedem Verlassen der Halle abzuschließen. Der Aufschließende trägt die Schlüsselverantwortung. Er hat damit für die Einhaltung der Hallenschließordnung zu sorgen.

§ 9

Grillen auf dem Sportgelände

- (1) Im Rahmen von Veranstaltungen wie beispielsweise Fußballspielen oder Sportfesten auf dem Sportgelände, ist das Grillen auf dem Sportgelände möglich.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass die Müllentsorgung geregelt ist.
- (3) Darüber hinaus ist das Grillen auf dem Sportgelände in Absprache mit der Stadt Eibelstadt erlaubt, wenn dies einem Vereinszweck dient.
- (4) Einzelne Mitglieder dürfen nicht auf dem Sportgelände grillen.

§ 10

Zelten auf dem Sportgelände

- (1) Im Rahmen der Jugendarbeit, sollen die Vereine, welche einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Eibelstadt abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, auf dem Sportgelände zu zelten.
- (2) Das Zelten ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher bei der Stadt Eibelstadt anzuzeigen. Hierbei wird geklärt, wo genau gezeltet werden darf. Mögliche Standorte sind:
 - a) Rasenfläche zwischen der Sporthalle und dem Kleinspielfeld
 - b) Freifläche neben den Beachvolleyballplätzen
 - c) Bogenschießplatz
- (3) Die Beeinträchtigung im gesamten Sportgelände ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das heißt, die Zelte sollen nur so lange stehen wie unbedingt notwendig. Darüber hinaus darf der reguläre Sportbetrieb auf dem Sportgelände nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Nutzung der sanitären Anlagen und der Duschen sind hierbei gesondert zu regeln.
- (5) Mit Ausnahme der sanitären Anlagen, darf die Sporthalle hierbei nicht betreten werden.
- (6) Die Müllentsorgung für die jeweilige Veranstaltung muss gewährleistet sein.

§ 11 Events und Großveranstaltungen

- (1) Großveranstaltungen, welche mit der normalen Nutzung des Sportgeländes nichts zu tun haben, sind mindestens bis spätestens März bzw. September beantragen, da hier die Hallenbelegung terminiert wird.
- (2) Der Antragsteller hat im Vorfeld folgendes darzulegen:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Konzept
 - c) Ablauf der Veranstaltung
- (3) Darüber hinaus darf der reguläre Sportbetrieb auf dem Sportgelände nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Eibelstadt nicht.
- (2) Die Veranstalter stellen die Stadt Eibelstadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art frei. Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung des Vertragsgegenstandes gegen ihn geltend gemacht werden.

§ 14 Folgen bei Zuwiderhandlungen

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt, kann ohne Entschädigung vom Sportgelände verwiesen und mit einem Platzverbot belegt werden.
- (2) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung für das Sportgelände Mainpark tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.04.2004 außer Kraft.

Stadt Eibelstadt, 22.09.2015

Schenk
1. Bürgermeister